

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 12.10.2015

TOP 4: Fundtierkosten-Pauschalvertrag

a. Bericht 2014

b. Vertrag für 2015 bis 2019

A. Beschlussvorschlag:

- a. Der Bericht über die Erfahrungen mit dem Fundtierkostenpauschalvertrag und die Entwicklung der Anzahl der Fundtiere im letzten Jahr wird zur Kenntnis genommen.
- b. Einem Vertrag für weitere 5 Jahre wird zugestimmt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **60.000 EUR** im Jahr 2015,
dann 75.000 EUR

Haushaltsmittel stehen 2015 zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Fundtierkosten-Pauschalvertrag

a. Bericht 2014

b. Vertrag für 2015 bis 2019

Vorbemerkung:

Gemeinden sind als zuständige Fundbehörden (§ 5 a AGBGB) verpflichtet, Fundtiere entgegen zu nehmen und diese zu verwahren. Die Verwahrungsfrist für ein Fundtier beträgt 6 Monate (Gesetzliche Verwahrfrist gem. 973 Abs. 1 BGB).

Da die Gemeinden dies nicht selbst leisten können, bedienen sie sich geeigneter Einrichtungen, hier des Tierheims in Tailfingen, und müssen die Aufwendungen dafür tragen. Unter Verwahrung wird in diesem Zusammenhang die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung verstanden. Die Aufwendungen für die Tiere muss anschließend mit den Gemeinden abgerechnet werden. Dies erforderte immer einen sehr großen Verwaltungsaufwand und führte häufig zu Nachfragen und Irritationen. Herrenlose Tiere (Wildtiere) sind keine Fundtiere.

Auf der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses im Februar 2010 wurde beschlossen, dass der Landkreis stellvertretend für die Gemeinden mit dem Tierschutzverein (Tierheim in Tailfingen) einen Fundtierkostenpauschalvertrag für zunächst 5 Jahre abschließt. Dieser Vertrag umfasst die Unterbringung, Fütterung und Pflege (einschließlich einer tierärztlichen Grundversorgung) von Hunden, Katzen, Heimvögeln (wie Sittichen, Papageien und Kanarienvögeln) und Kleinsäugetern. Lediglich die tierärztliche Notversorgung zum Beispiel verunfallter Tiere muss noch im Einzelfall direkt mit der Fundgemeinde abgerechnet werden.

Grundlage für die Berechnungshöhe war eine pro-Kopf Pauschale je Kreiseinwohner. Es wurde zunächst ein jährlicher Zuschuss von 60.000 EUR vereinbart.

Um Erfahrungen sammeln zu können wurde die Laufzeit des Fundtierkostenpauschalvertrags zunächst auf 5 Jahre befristet.

Durch einen jährlichen Bericht über die übernommenen Fundtiere aus dem Kreisgebiet wurde der Verwaltungs- und Finanzausschuss über die Entwicklung der Fundtierzahlen und der daraus entstandenen Kosten unterrichtet.

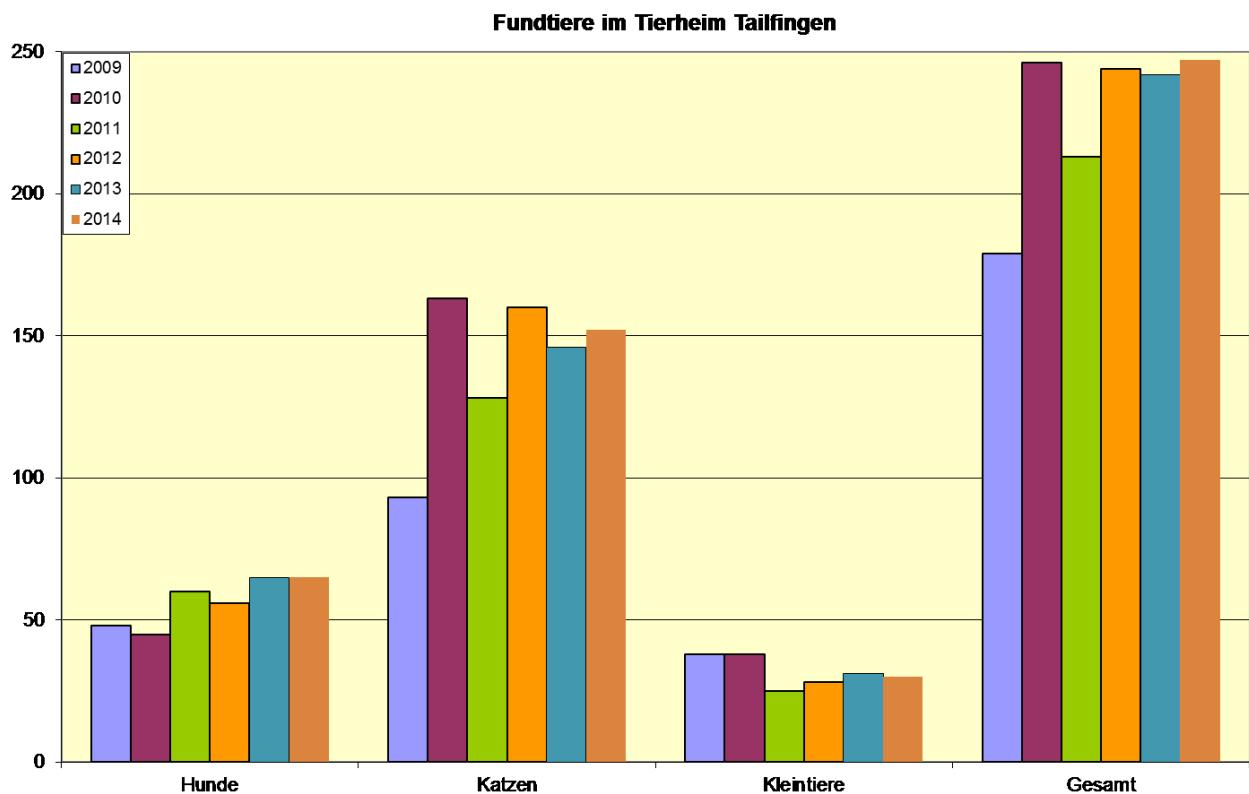
Nach Ablauf der ersten 5 Jahre wurde in der Bürgermeisterversammlung am 16. März 2015 ein Stimmungsbild zu den bisherigen Erfahrungen mit dem Fundtierkostenpauschalvertrag eingeholt. Die Bürgermeister sprachen sich einstimmig für eine Fortführung einer vertraglichen Regelung aus, da diese eine große Erleichterung für die betroffenen Gemeinden bedeutet.

Entwicklung im Jahr 2014:

öffentlich

Im letzten Jahr wurden insgesamt 247 Fundtiere im Tierheim angeliefert, im Einzelnen waren dies 65 Hunde, 152 Katzen, 30 Kleintiere.

sh. Anlage „Fundtiere im Tierheim Tailfingen“

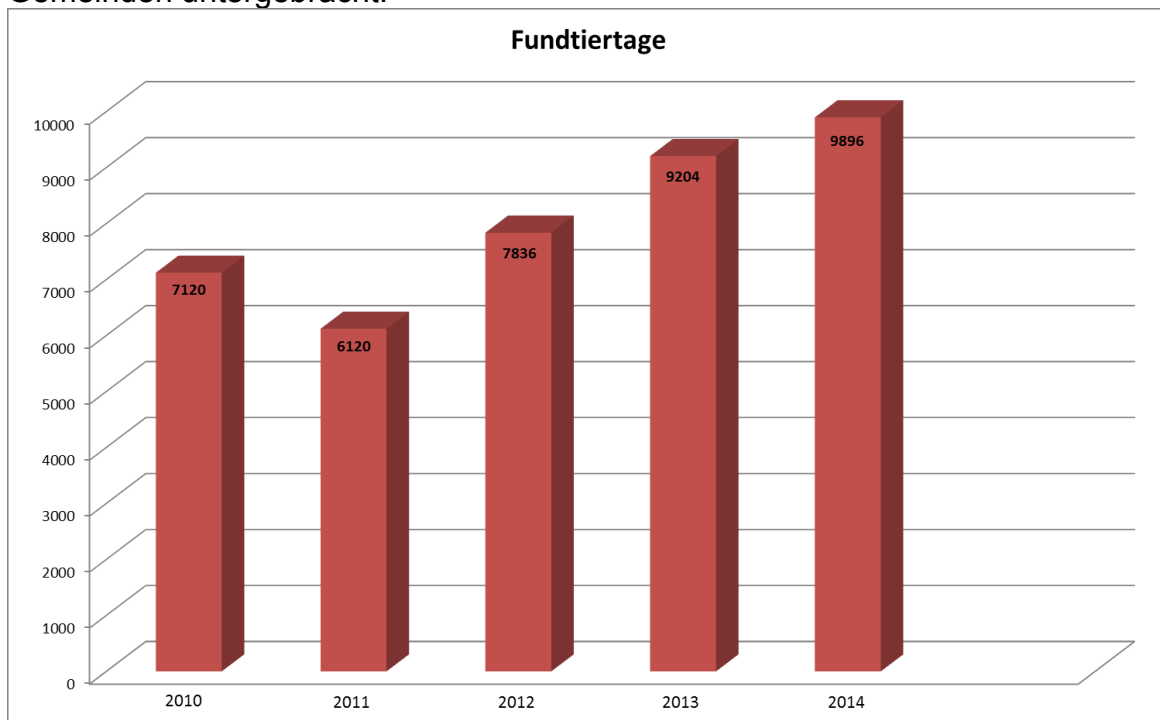


Die Kosten für die Grundversorgung eines Fundhundes belaufen sich auf 15 EUR täglich, die für eine Fundkatze auf 7 EUR täglich und bei Kleintieren auf täglich 4 EUR, zusätzlich müssen bei Hunden und Katzen die Kosten für notwendige Impfungen und Parasitenbehandlung gerechnet werden. Alle diese Kosten sind durch den Fundtierkostenpauschalvertrag abgedeckt. Die Gemeinden werden insofern sowohl finanziell als auch verwaltungsmäßig entlastet. Sie erhalten bei Fundtieren, die direkt im Tierheim abgeliefert werden, lediglich eine Fundtieranzeige für das Fundbüro, damit Tierhalter, die nach ihrem entlaufenen Tier zunächst dort nachfragen, auch bei der Gemeinde einen Ansprechpartner haben, der ihnen beim Wiederfinden des Tieres kompetent helfen kann.

Fundtiere, die zunächst der Gemeinde gemeldet bzw. dort abgegeben werden, sollen schnellstmöglich in das Tierheim verbracht werden, um unnötige zusätzliche Kosten zu vermeiden. Wichtig ist dabei vor allem, dass der Finder dem Tierheim benannt wird, damit Rückfragen bezüglich der Auffindsituation geklärt werden können.

öffentlich

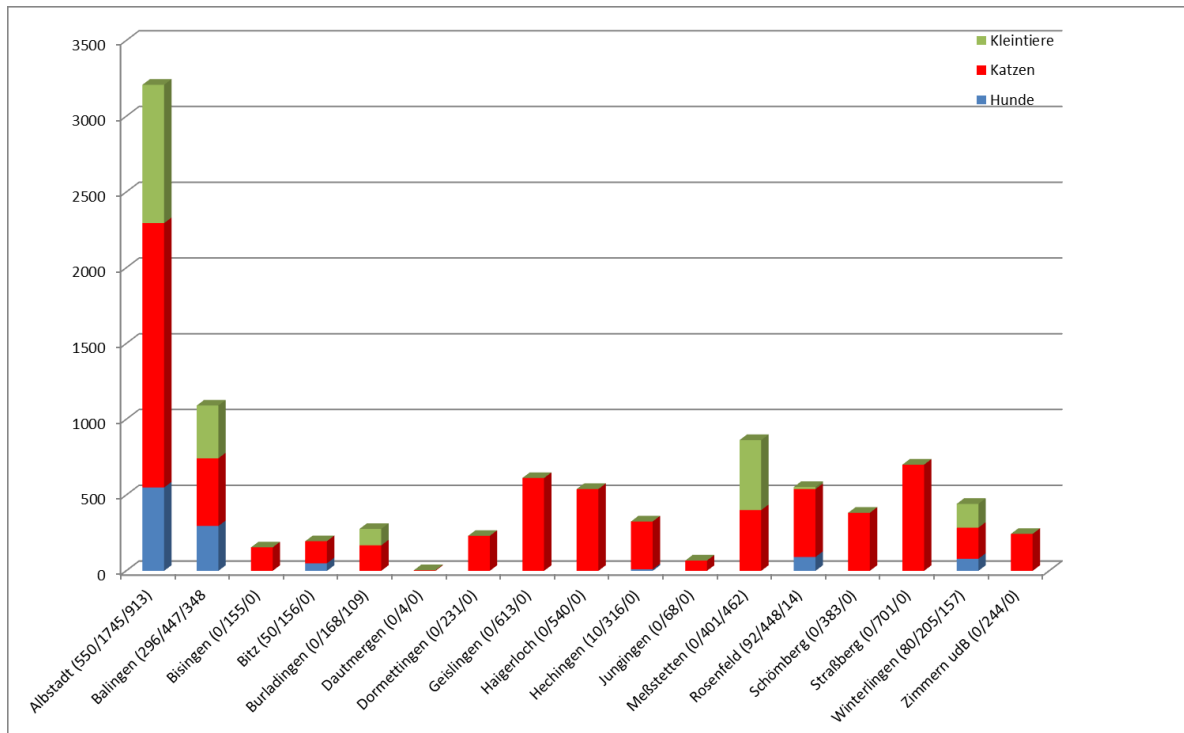
Bei der Verweildauer der Fundtiere ist zu beobachten, dass Fundhunde inzwischen durchschnittlich länger im Tierheim bleiben als Fundkatzen. Dies ist vermutlich vor allem dem neuen Katzenhaus zu verdanken, in dem eine bessere Präsentation der Tiere erfolgen kann. Insgesamt wurden Fundtiere an insgesamt 9896 Tagen im Tierheim für die Gemeinden untergebracht.



In der nachfolgenden Grafik sind diejenigen Tiere nicht erfasst, die am Tag der Abgabe von ihren Besitzern wieder abgeholt wurden, für diese Tiere wurde auch keine Unterbringung berechnet.

Fundtiertage nach Gemeinden (Hunde/Katzen/Kleintiere) 2014

öffentlich



sh. Anlage „Fundtiertage nach Gemeinden 2014“

Es gibt im Zollernalbkreis noch einige Gemeinden, aus denen keine oder sehr wenige Fundtiere in das Tierheim gelangen. Dies mag zum Einen durch die Entfernung nach Tailfingen begründet sein, zum Anderen scheinen sich dort Strukturen gebildet zu haben, die Fundtiere vor Ort auffangen.

Hunde wurden an insgesamt 1078 Tagen, Katzen an 6872 Tagen und Kleintiere an 2003 Tagen für die Gemeinden versorgt. Dementsprechend sind für die Unterbringung der Fundtiere Kosten in Höhe von 70.115 EUR aufgelaufen, die Kosten für notwendige Medikamente und Impfungen betragen 5.166,87 EUR. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 75.281,87 EUR für das Jahr 2014.

Lediglich die Kosten der tierärztlichen Notversorgung kranker und verletzt aufgefunderer Haustiere bleiben auch zukünftig bei den Gemeinden und sind direkt mit dem behandelnden Tierarzt (im Regelfall dem tierärztlicher Notdienst) abzurechnen. Hierbei sind die Tierärzte jedoch angehalten, bei Fundtieren nur solche Maßnahmen einzuleiten, die zur Erhaltung des Lebens des Tieres und zur Minderung vermeidbarer Schmerzen notwendig sind oder die Tiere bei Vorliegen entsprechender Indikation auch einzuschläfern.

Ein großes Problem stellt in einigen Gemeinden weiterhin die ständig wachsende Population an verwilderten Hauskatzen dar. Durch die Einführung des neuen § 13b Tierschutzgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Freigänger-Katzen verbunden mit einem Kastrationsgebot für diese Tiere einzuführen. Im November 2013 wurde die Zuständigkeit dafür den Gemeinden übertragen. Diese müssen jetzt noch durch Rechtsverordnung für ihren Bereich entsprechende Regelungen festsetzen. Wenn dies in einzelnen Brennpunkten erfolgt, besteht die Hoffnung, dass die Registrierung und Kastration verwilderter Katzen zu einer Verminderung der Problempopulationen führt

öffentlich

und außerdem die Zahl der Katzen, deren Besitzer nicht ermittelbar ist, in den nächsten Jahren zumindest nicht steigt und damit die Verweildauer einzelner Tiere im Tierheim verkürzt werden kann.

Bei den Fundtieren werden vermehrt Land- und Wasserschildkröten gemeldet. Diese sind vom Fundtierkostenpauschalvertrag zwar ausgenommen, wurden aber in der Vergangenheit - soweit das Tierheim ausstattungsmäßig hierfür in der Lage war – im Rahmen des Vertrages mit versorgt. Allerdings sind diese Tiere schwierig zu vermitteln. Durch ihre spezialisierten Haltungsansprüche kann das Tierheim nur sehr wenige Tiere aufnehmen, inzwischen sind alle Plätze für diese Tiere belegt.